

Gemeindeordnung (GO)

Totalrevision

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Birmensdorf sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Art. 2 Gemeindeart ¹ Birmensdorf bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Die Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 1 Gemeindeart Birmensdorf ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	Art. 2 Gemeindegebiet Die Primarschulgemeinde Birmensdorf umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Birmensdorf.
Art. 3 Gemeinderat In der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.		Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird der Gemeindevorstand als Primarschulpflege bezeichnet.
	Art. 3 Zweck Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesen sind, oder die sie sich kraft ihrer Autonomie selbst stellt. Ausgenommen sind die Aufgaben der Kirchen und der Schulen.	

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
	B. Ausübung der politischen Rechte	
II. Die Stimmberechtigten	I. Die Stimmberechtigten	2 Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte		2.1 Politische Rechte
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 4 Stimmrecht Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ²Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich. ³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.
2. Urnenwahlen und -abstimmungen		2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 5 Verfahren ¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 9 Verfahren Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	Art. 6 Verfahren ¹Die Primarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
	Art. 5 Urnenabstimmung und Gemeindeversammlung Alle Geschäfte, für die die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren durch die Urne zugewiesen sind.	
	II. Das Initiativ- und Anfragerecht der Stimmberechtigten	
	Art. 6 Grundsatz Ersatzlos aufgehoben	
	Art. 7 Initiativen Ersatzlos aufgehoben	
	Art. 8 Anfragen Ersatzlos aufgehoben	
	III. Urnenwahl und Urnenabstimmung	
Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege; 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege; 3. die Mitglieder der Sozialbehörde;	Art. 10 Wahlen (geändert) Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates 2. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, welche(r) vom Gemeinderat abgeordnet wird 3. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident der Rechnungsprüfungskommission	Art. 7 Urnenwahl An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	4. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter 5. ersatzlos gestrichen	
Art. 7 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	Art. 11 Gedruckte Wahlzettel Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Stille Wahl Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Art. 8 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.
Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.		Art. 9 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf dem die zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmungen Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:	Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
1. Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck; 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind; 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen; 9. der Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung sowie des Erschliessungsplans.	1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00. 3. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften, Eingehung einmaliger Defizitgarantien und Stellungen von Kautionen, alles soweit im Einzelfalle den Betrag von Fr. 1'000'000.00 übersteigend 4. Initiativen zu den in Ziff. 1 bis 3 genannten Materien	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind, 7. die Auflösung der Primarschulgemeinde, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Art. 13 Eventual- und Alternativabstimmungen Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren bei der Alternativabstimmung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.	
3. Gemeindeversammlung	IV. Die Gemeindeversammlung	2.3 Gemeindeversammlung
	Art. 13a Nachträgliche Urnenabstimmung In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Art. 11 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.
Art. 11 Einberufung und Verfahren	Art. 14 Einberufung	Art. 12 Einberufung und Verfahren

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie tritt zusammen: 1. Auf Anordnung des Gemeinderates 2. Infolge vorher beschlossener Vertagung 3. Wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
	Art. 15 Medien Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet die Versammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.	
Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung in offener Wahl.		Art. 13 Wahlbefugnis Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten; 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern; 3. das Polizeirecht;	Art. 16 Aufsichts- und Gesetzgebungsbefugnis Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. Erlass und Änderung aller Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung, insbesondere: a) der Personalverordnung und der Entschädigungsverordnung	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,

GO <i>Einheitsgemeinde neu</i>	GO <i>politische Gemeinde alt</i>	GO <i>Primarschulgemeinde alt</i>
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	b) der Wasserverordnung c) der Siedlungsentwässerungsverordnung d) der Verordnung über die Kehrichtabfuhr e) der Polizeiverordnung 2. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 3. die Schaffung von Zweckverbänden sowie die Genehmigung der diesbezüglichen Statuten, sowie Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 zur Folge haben 4. Behandlung von Initiativen und Kenntnisnahme der Beantwortung von Anfragen 5. Festsetzung des kommunalen Richtplanes • Erlass, Änderung und Aufhebung von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen • Festsetzung des Erschliessungsplanes	3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
	6. Behandlung von Geschäften des Gemeinderates, die aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden 7. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros und der kantonalen Geschworenen	
Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.		
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben; 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen; 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die		Art.15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (10 GO) unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von er-

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.		heblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.
Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. Die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000;	Art. 17 Finanzielle Befugnisse Die Gemeindeversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten des Finanzhaushaltes: 1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge 2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen 4. Vorfinanzierung von Investitionen 5. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum und Werte von mehr als Fr. 300'000.00 im Einzelfall 6. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften, Eingehung einmaliger Defizitgarantien und Stellungen von Kautionen, alles soweit im Einzelfalle den Betrag von Fr. 200'000.00 übersteigend, bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.00 7. Neue, einmalige, den Betrag bis Fr. 1'000'000.00 oder jährlich wiederkehrende, den Betrag bis Fr. 200'000.00 auf-	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 600'000.-,

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000; 10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000; 11. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren.	weisende Ausgaben oder Zusatzkredite oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 600'000.-, 10. den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-
III. Gemeindebehörden	C. Behörden	3 Primarschulpflege
1. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeines	
Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der zuständigen Behörde zu erlassenden Geschäftsreglement.	Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) Ihre beruflichen Tätigkeiten; b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen Die Primarschulpflege legt ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.		Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.		Art.20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
2. Gemeinderat	II. Gemeinderat	
Art. 21 Zusammensetzung ¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 19 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. den Präsidenten eingeschlossen.	
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte		

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) Die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde; b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. c) die Präsidentin, bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) Die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; c) die Mitglieder des Wahlbüros; d) die Mitglieder des Gemeindeführungorgans. 3. ernennt oder stellt an: a) Die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;	Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (geändert) Der Gemeinderat a) wählt aus seiner Mitte 1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten 2. die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen 3. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates 4. die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde 5. die Vertretung des Gemeinderates in Zweckverbänden, Kommissionen, Ausschüssen und privaten Institutionen b) wählt in freier Wahl 1. die Vertretung der Gemeinde Birmensdorf in Zweckverbänden, Kommissionen, Ausschüssen und privaten Institutionen 2. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist c) stellt an	

GO <i>Einheitsgemeinde neu</i>	GO <i>politische Gemeinde alt</i>	GO <i>Primarschulgemeinde alt</i>
b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist; c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ oder einer bzw. einem Gemeindeangestellten übertragen.	1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist 2. Die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten	
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. Die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung; 3. unterstellten Kommissionen; 4. die Organisation beratender Kommissionen; 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.		
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden	Art. 20 Allgemeine Befugnisse Dem Gemeinderat stehen zu: 1. Vollzug der dem Gemeinderat durch Bundesgesetz und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben sowie der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons	

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. ²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen; 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind; 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;	2. Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder der Gemeindeverwaltung fallen 3. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung 4. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift 5. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung 6. Erlass von Verordnungen und Reglementen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist 7. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 8. Festsetzung von: • Bau- und Niveaulinien sowie Benennungen, Übernahme und Öffentlicherklärung von Strassen und Werkleitungen • Werkplänen • Quartierplänen 9. Handhabung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit 10. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörde 11. Erlass eines Geschäftsreglementes	

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und kein anderes Organ zuständig ist; 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	12. Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen der Personalverordnung 13. Schaffung und Aufhebung von Stellen 14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes 15. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist 16. die Unterstützung des Gemeindereferendums	
Art. 26 Finanzbefugnisse ¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.	Art. 22 Finanzielle Befugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder Zusatzkredite bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr	

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000; 6. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000; 7. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren; 8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	5. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 300'000.00 und zur Gewährung und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 300'000.00 6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften, Eingehung einmaliger Defizitgarantien und Stellungen von Kautionen, im Einzelfalle im Betrag von bis Fr. 200'000.00	
	III. Organisation des Gemeinderates	
	Art. 23 Aufgaben (geändert) Die Aufgaben der Gemeinde sind: 1. Präsidiales 2. Kulturelles 3. Finanzen	

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
	4. Liegenschaften 5. Hochbau 6. Tiefbau 7. Werke 8. Sicherheit 9. Gesundheit 10. Soziales und Gesellschaft 11. (ersatzlos aufgehoben) 12. Umwelt 13. Verkehr 14. Freizeit/Vereine Der Gemeinderat weist im Geschäftsreglement den Ressorts ihre Aufgaben zu.	
	Art. 24 Ressortvorstände und Ausschüsse Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenz fest.	
	Art. 25 Rechtsmittel (geändert) Die Überprüfung von Anordnungen der Ausschüsse, Ressortvorstände oder Kommissionen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Rekurse oder Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie der Sozialbehörde sind innert 30 Tagen seit	

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
	der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat Dietikon einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	
3. Eigenständige Kommissionen		
3.1. Schulpflege		
Art. 27 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.		Art. 21 Zusammensetzung ¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 28 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		Art. 4 Gemeindeaufgaben Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. ² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.		Art.22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter; 2. die Leiterinnen bzw. die Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung; 3. die Lehrpersonen; 4. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte; 5. die Schulzahnärztinnen bzw. den Schulzahnärzte; 6. die Schulsozialarbeiterinnen bzw. die Schulsozialarbeiter; 7. die Leiterinnen bzw. die Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Horts und anderen Betreuungsangeboten der Schule; 8. die Leiterinnen bzw. Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hausdienstes; 9. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulbereich.		Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹Die Primarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. ²Sie ernennt oder stellt an: 1. die Schulverwalterinnen bzw. die Schulverwalter 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse		Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. Im Organisationsstatut; 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme; 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen; 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29; 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen; 6. betreffend die Ordnung an den Schulen; 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.		Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut bzw. Geschäftsordnung, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von 22 GO, 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. Die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;		Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Primarschulpflege ist zuständig für: 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe,

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind; 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.		Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
		12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.
Art. 34 Finanzbefugnisse ¹Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 100'000 im Jahr. ²Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.		Art. 26 Finanzbefugnisse ¹Der Primarschulpflege stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ²Der Primarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 600'000.-,

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
		5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 600'000.-, 6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000.-, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil: a) Eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule; b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft pro Schule. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.		Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege ¹An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule sowie als Vertretung der Lehrerschaft eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. ²Eine Schulverwalterin resp. ein Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.
Art. 36 Leitung Schulverwaltung Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Schulverwaltung. Sie bzw. er unterstützt ausserdem die Schulpflege und die Schule bei deren Aufgabenerfüllung.		
Art. 37 Schulleitung ¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen		Art. 28 Schulleitung ¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁴Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.		zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut bzw. der Geschäftsordnung. ³Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen. ⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.
Art. 38 Schulkonferenz ¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.		Art. 29 Schulkonferenz ¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.
3.2. Sozialbehörde	IV. Die Sozialbehörde (geändert)	
Art. 39 Zusammensetzung	Art. 27 Zusammensetzung (geändert)	

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
¹Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern. ²Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin der Sozialbehörde bzw. der Präsident der Sozialbehörde vertritt den Gemeinderat in dieser Behörde und ist deren Präsidentin bzw. deren Präsident.	
Art. 40 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als Sozialbehörde übertragenen Aufgaben.	Art. 26 Aufgaben Die Sozialbehörde erledigt die ihr im Rahmen der ihren Fachbereich umschreibenden Gesetze und Verordnungen zukommenden Aufgaben.	
Art. 41 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. Den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	Art. 28 Finanzielle Befugnisse (geändert) Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen des Sozialwesens in eigener Kompetenz über: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. die gebundenen Ausgaben 3. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 90'000.00 im Jahr b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.00 im Jahr	

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.		
Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Art. 26a Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		
1. Unterstellte Kommissionen		
Art. 44 Grundsatz ¹Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Baukommission; b) Liegenschaftenkommission; c) Friedhofkommission; d) Grundsteuerkommission e) Kulturkommission; f) Umwelt- und Energiekommission.		

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.		
2. Rechnungsprüfungskommission	E. Rechnungsprüfungskommission	4 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle
Art. 45 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Art. 32 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen. Sie konstituiert sich selbst.	Art. 30 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Birmensdorf.
Art. 46 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Art. 31 Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse nach den Vorgaben des kantonalen Rechts. Sie erstatten dazu Bericht.	Art. 31 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
Art. 47 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.		Art. 32 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor- zulegen.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.		²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
Art. 48 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		Art. 33 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Art.34 Finanztechnische Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴Die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
3. Wahlbüro		
Art. 50 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als		

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.		
Art. 51 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.		
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	F. Besondere Anstellungsverhältnisse	
Art. 52 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 33 Friedensrichterin/Friedensrichter Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
	Art. 34 Gemeindeammann Die Gemeindeamtsfrau bzw. der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter und besorgt die entsprechenden in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Sie oder er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
	D. Gemeindeverwaltung	

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
	Art. 29 Leitung Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist deren Personalchefin bzw. Personalchef. Sie bzw. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, wo sie bzw. er nicht selbst für den Vollzug verantwortlich ist.	
	Art. 30 Personal Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Mitglieder der Behörden im Vollzug von deren Aufgaben.	
	F. Besondere Anstellungsverhältnisse	
	G. Bürgerschaft	
	I. Die Bürgerversammlung	
	Art. 35 Befugnisse Ersatzlos aufgehoben	
	Art. 36 Stimmrecht Ersatzlos aufgehoben	
	Art. 37 Organisation Ersatzlos aufgehoben	
	II. Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates	
	Art. 38 Aufgaben Ersatzlos aufgehoben	
	Art. 39 Organisation Ersatzlos aufgehoben	

GO Einheitsgemeinde neu	GO politische Gemeinde alt	GO Primarschulgemeinde alt
	H. Behördenkonferenz	
	Art. 40 Aufgaben und Bestand Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden eingeladen. Organisation Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder deren Stellvertretung führt den Vorsitz und die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Liegt kein Antrag einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.	
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5 Übergangs- und Schlussbestimmungen
1. Totalrevision		5.1 Totalrevision
Art. 53 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Art. 41 Schlussbestimmung Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf das durch den Gemeinderat bestimmte nächst mögliche Datum in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gemeindeordnung vom 26. Mai 1966 mit den seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie alle Verordnungen und Bestimmungen, die im Widerspruch zur	Art. 35 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
	vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben.	
Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 26. November 2000 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf vom 26. November 2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 41a. Teilrevision vom 22. September 2013 (geändert) Die Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 einschliesslich Teilrevision vom 27. September 2009 wird nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Art. 55 Übergangsregelungen ¹ Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022–2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. ³ Die gewählten Behörden und Kommissionen der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss der alten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Birmensdorf vom 26. November 2000 bzw. der alten Primarschulgemeindeordnung vom 26. November 2017. ⁴ Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Primarschulgemeinde nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat. Bis nach Ablauf der Amtsdauer 2018–2022 besteht der Gemeinderat aus acht Mitgliedern.	Art. 41b Übergangsregelung (neu) Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 - 2014 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.	Art. 37 Übergangsregelung ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<i>GO Einheitsgemeinde neu</i>	<i>GO politische Gemeinde alt</i>	<i>GO Primarschulgemeinde alt</i>
⁵ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht. ⁶ Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.»		
Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen. Birmensdorf Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber: Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.		